

Stand: 30. August 2024

## **Merkblatt „Praktikum und Mindestlohn für Studierende“**

Arbeitnehmer\*innen haben seit 1. Januar 2024 einen Anspruch auf einen Lohn von mindestens 12,41 € pro Stunde. Für 2025 ist eine Erhöhung auf 12,82 € geplant. Auch Praktika, die während oder nach dem Studium absolviert werden, fallen unter diese sog. Mindestlohnregelung. Der Gesetzgeber hat aber Ausnahmen definiert: Pflichtpraktika im Allgemeinen und freiwillige Praktika bis zu drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgenommen.

### **Pflichtpraktika**

Als Pflichtpraktikum gilt ein Praktikum nur dann, wenn es in einer Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben ist. Die maximale Dauer des Pflichtpraktikums bemisst sich nach den Angaben in der jeweiligen Referenzstudienordnung. Eine Pflichtpraktikumsbescheinigung erhalten Sie an der FU Berlin bei Ihrem Fachbereich.

### **Freiwillige Praktika**

Studierende, die ihr Pflichtpraktikum bereits gemacht haben oder deren Studiengänge keine Pflichtpraktika vorschreiben, können ein freiwilliges Praktikum absolvieren, das maximal drei Monate umfasst, unabhängig vom Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit. Werden sie länger beschäftigt, gilt ab dem ersten Tag der Mindestlohn. Bestehende Sozialversicherungsregeln bleiben durch das Mindestlohngesetz unverändert.

### **Gut zu wissen**

Pflichtpraktika und studienbegleitende freiwillige Praktika können kombiniert werden - auch wenn es sich dabei um den gleichen Arbeitgeber handelt. Es können auch mehrere freiwillige, studienbegleitende Praktika bei verschiedenen Arbeitgeber\*innen gemacht werden.

Viele BA-Studien- und Prüfungsordnungen der FU Berlin verweisen auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen (ABV). Hier gilt: Ein Pflichtpraktikum kann vom zuständigen ABV- oder Praktikumsbüro nur bis maximal 360 Stunden bestätigt werden. Es ist möglich, mehrere kürzere Pflichtpraktika bis zu einer Gesamtstundenzahl von 360 Stunden zu kombinieren.

Berechnungsgrundlage für die Befreiung von der Mindestlohnpflicht sind die Zeitstunden, die durch die ABV-Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben sind, unabhängig davon, ob das Praktikum in Vollzeit oder Teilzeit absolviert wird. Das Pflichtpraktikum kann also auch länger als drei Monate dauern, wenn es in Teilzeit absolviert wird.

Bei Auslandspraktika greift die deutsche Mindestlohnregelung nicht. Es gelten die Gesetze des jeweiligen Landes. Oft möchten ausländische Praktikumsgeber\*innen aber einen Praktikumsvertrag abschließen, auf dem die Freie Universität Berlin mitzeichnet. Zu diesem Thema können sich Studierende im Career Service informieren, der französisch-, englisch- und spanischsprachige Vorlagen zur Verfügung stellt. Wird das Praktikum bei einer deutschen Institution im Ausland absolviert, gilt jedoch das Mindestlohngesetz, wenn der Praktikumsvertrag für das Auslandspraktikum nach deutschem Recht vereinbart wurde und es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt.

### **Weitere Informationen**

**Mindestlohn Hotline (BMAS):** Tel.: +49(30) 6028 0028. (Mo-Do 08-17 Uhr; Fr 08-12 Uhr), Web: <https://www.bmas.de/DE/Ser-vice/Kontakt/Buergertelefon/buergertelefon.html>

**Webseite:** <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn-praktikum.html>